

Einleitung

Das Kurzkonzept der Freiheitseinschränkenden Maßnahmen (FEM) orientiert sich am Leitbild der SELAM-Lebenshilfe und ist eingebettet in das Gesamtkonzept. Es dient dem Ziel und Zweck, freiheitseinschränkende Maßnahmen auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen und im Bedarfsfall eine angemessene und fachlich qualifizierte Anwendung sicherzustellen, um die Belastungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen so gering wie möglich zu halten. Dieses Kurzkonzept dient als Orientierungshilfe und Handlungsrahmen für die praktische Arbeit und gilt für alle Mitarbeitenden der AbW KiJu. Es ergänzt das Gewaltschutzkonzept.

Gesetzliche Grundlagen

Eine grundlegende Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung ist das Wissen um die gesetzlich verankerten Kinderschutz- und Menschenrechte. Die wesentlichen Aspekte werden im Folgenden kurz dargestellt.

Grundgesetz

- Im Artikel 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit geregelt. „Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“ In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- In Artikel 104 werden Regelungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen getroffen.

Kinderrechtskonvention

Eine der wichtigsten Aussagen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist, dass Kinder und Jugendliche Träger eigener unveräußerlicher Rechte sind. Darin begründet sich die enorme Bedeutung der Kinderrechtskonvention. Kinder und Jugendliche haben definierte und einklagbare Ansprüche und Rechte. Aus 54 Artikeln der Kinderrechtskonvention sind für die Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vor allem folgende herauszuheben:

- Artikel 3 Garantie des Kindeswohls
Dieser besagt, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist.
- Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens
Hier wird festgelegt, dass sich jedes Kind die eigenen Angelegenheiten betreffend seine eigene Meinung bilden darf. Kinder haben das Recht diese Meinung frei zu äußern. Sie soll entsprechend des Entwicklungsstandes berücksichtigt werden.
- Artikel 19 Schutz vor Gewalt
Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs.
- Artikel 23 Förderung behinderter Kinder
Der Artikel besagt, dass es keine Unterscheidung zwischen Kindern mit und ohne Behinderung geben darf.

Behindertenrechtskonvention

- In Artikel 7 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen wurde festgelegt, dass „Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“, dass das Kindeswohl „bei allen

Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ...vorrangig zu berücksichtigen ist“ und die freie Meinungsäußerung zu gewährleisten ist.

- Der Art. 14 besagt, dass Menschen mit Behinderung die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, „dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.“

Aus den beschriebenen Rechtsvorschriften und Konventionen wird deutlich, wie hoch das Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung des Einzelnen anzusehen ist.

Pädagogische Grundhaltung

Die Arbeit in der SELAM-Lebenshilfe ist geprägt durch den Respekt gegenüber allen Menschen. Die KundInnen stehen im Mittelpunkt der Arbeit aller Mitarbeitenden. (Leitbild)

Die SELAM-Lebenshilfe trägt die Selbstbestimmung bereits in ihrem Namen und legt großen Wert auf ein selbstbestimmtes Leben ihrer KundInnen. Allen Mitarbeitenden ist die Bedeutung der Autonomie und Selbstbestimmung jeder Person unabhängig ihres jeweils individuellen Unterstützungsbedarfes bewusst. Alle KundInnen werden in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung gefördert. Die persönliche und fachliche Haltung der Mitarbeitenden ist entscheidend für die praktische Umsetzung dieser Rechte.

Pädagogische Leitziele sind Personenzentrierung, Sozialraumorientierung und Persönliche Zukunftsplanung. Eine inhaltliche Präzisierung der pädagogischen Arbeit sowie Ausführungen zu den Themen **Personal** und **Kooperation** sind im Gewaltschutzkonzept beschrieben.

Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FEM)

In Einzelfällen müssen Menschen zum Schutz vor sich selbst oder zum Schutz anderer Personen in ihrer Freiheit eingeschränkt werden. Die vorliegenden Handlungsrichtlinien geben Orientierung und Unterstützung bei der Frage, unter welchen Umständen dem Recht des Einzelnen auf Freiheit und Selbstbestimmung Grenzen gesetzt werden müssen und dürfen.

Grundsätzlich sind präventive Maßnahmen jeder FEM vorzuziehen. Gewaltschutzkonzepte sind erarbeitet, allen Mitarbeitenden bekannt und werden angewandt. Es werden Fortbildungen zur Deeskalation sowie Schulungen zum jeweiligen Behinderungsbild sowie begleitende Fachberatung und Supervision angeboten.

Es ist allen Mitarbeitenden bewusst, dass jede FEM eine Form der Gewalt darstellt, deren Einsatz erforderlich, geeignet und alternativlos sein muss. In der konkreten Einzelfallentscheidung darf jeweils nur das mildeste Mittel zur Anwendung kommen. Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung kommen FEM in der Praxis nur als Ultima Ratio in Frage, um sie vor sich selbst oder andere Personen im nahen Umfeld zu schützen.

Bei schwer körperbehinderten Kindern und Jugendlichen, die im Rollstuhl sitzen, dienen FEM ihrer körperlichen Unversehrtheit. Aufgrund der Gefahr, aus dem Rollstuhl zu stürzen, werden beispielsweise Gurte um das Becken oder den Oberkörper angebracht.

Im Kontext von Verhaltensauffälligkeiten, aggressivem oder selbstschädigendem Verhalten wird oft von herausfordernden Verhaltensweisen gesprochen. Die Ursachen für herausfordernde Verhaltensweisen können dabei sowohl in somatischen, emotionalen, neurologischen oder psychischen Faktoren des Kindes als auch in den systemischen Rahmenbedingungen (Familie, Schule, Heim etc.) begründet sein. Die Ursachen von

herausforderndem Verhalten sind somit äußerst heterogen. Im Zusammenhang mit selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten können FEM zur Anwendung kommen, wenn sämtliche Alternativen ausgeschöpft oder nicht ausreichend sind.

Herausforderndem Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die kommunikativ stark eingeschränkt sind, kann besonders schwer begegnet werden. Hier sind die auslösenden Faktoren oft schwer erkennbar oder bleiben ganz verborgen. So können diese Kinder oder Jugendlichen oft nicht auf körperliche Probleme oder Schmerzen hinweisen, die Verhaltensänderungen auslösen.

Auch neu aufgetretene psychische Erkrankungen wie Depressionen, Angsterkrankungen oder Schizophrenie können Auslöser für aggressives oder autoaggressives Verhalten bei vormalig unproblematischer Ausgangssituation sein. Um körperliche Ursachen möglichst auszuschließen, ist eine eingehende medizinische und auch zahnmedizinische, diagnostische Abklärung daher unerlässlich. Bei Auftreten von aggressiven Verhaltensweisen, die zur Anwendung von FEM führen, ist eine diagnostische Abklärung bei einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zu veranlassen oder zu aktualisieren. Gegebenenfalls müssen weitere fachärztliche Abklärungen (Endokrinologie, Neuroradiologie, Gynäkologie, Urologie, u.a.) durchgeführt werden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind z.B. Fixierungen wie Bauchgurt, Fußgurt, spezielle Schlafsäcke, Handfesseln, Bettgitter, Haltegurt am (Roll-)Stuhl, persönliches Halten durch Bezugspersonen, Vorsatztische, Spezialhandschuhe, Helm, Einschließen im Zimmer, Einschließen im Time-Out-Raum, Einsatz von Trickverschlüssen (z.B. versteckte Entriegelungsknöpfe), Fixierhose, medikamentöse Sedierungen.

Grundsätzlich muss immer individuell und kritisch geprüft werden, welche Maßnahmen in welchen Situationen angewandt werden. FEM sind immer nur als Ultima Ratio, als letztes Mittel bei Selbst- oder Fremdgefährdung einzusetzen. Ein besonderes Augenmerk ist außerdem auf die Dauer der Anwendung von FEM zu legen. Aus fachlicher Sicht gilt hier: So kurz wie möglich und nur so lange, wie tatsächlich zum Schutz nötig. (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Familiengerichtlicher Genehmigungsvorbehalt und Einwilligung der Sorgeberechtigten

Seit Oktober 2017 ist nach Absatz 2 des § 1631b BGB bei der Anwendung von FEM „in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung“ bei Kindern und Jugendlichen die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.

Der Bundesgesetzgeber hat den generellen richterlichen Genehmigungsvorbehalts für FEM bei Kindern und Jugendlichen darauf beschränkt, wenn dem Kind „durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll.“ (§ 1631 b Abs. 2 BGB5). Dem Genehmigungsverfahren unterliegen Maßnahmen, die primär dazu dienen, die Freiheit der Person einzuschränken. Maßnahmen, die medizinischen oder therapeutischen Zwecken dienen, bedürfen keiner Genehmigung.

Da noch keine rechtsverbindlichen Definitionen zu den Begriffen „längeren Zeitraum“, „regelmäßig“ und „altersgerecht“ vorliegen, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Maßnahme einer richterlichen Genehmigung bedarf oder ohne eine solche durchgeführt werden darf.

Neben dem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt ist auch weiterhin die elterliche Sorge (Personensorge) zu beachten. Nur, wenn die sorgeberechtigte Person einer FEM zustimmt, kann

das Familiengericht eingeschaltet werden, um eine FEM zu genehmigen. Das Elternrecht ist allein begrenzt durch eine Gefährdung des Kindeswohls. Wenn also Sorgeberechtigte FEM ablehnen und dies zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt, z.B. weil sich ein Kind mit schwerer Autoaggression bleibende Schäden zufügt, so kann es erforderlich sein, das zuständige Jugendamt zu informieren, um im Weiteren einen gerichtlichen Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge zu prüfen und ggf. zu veranlassen.

FEM sind ausnahmsweise auch ohne richterliche Genehmigung zulässig, wenn das Warten auf Vorliegen der Genehmigung eine Gefahr für das Kind oder sein unmittelbares Umfeld bedeuten würde (Gefahr im Verzuge). Eine Genehmigung ist gemäß § 1631b Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 3 BGB unverzüglich nachzuholen.

Konkrete Maßnahmen

Es kommen folgende FEM abgestuft zur Anwendung:

- Abschließen der Haustür
- Bauchgurt
- %-Punkt-Fixierung im Bett mittels Bauchgurtes, zweier Handgurte und zweier Fußgurte
- Isolierung im Time-out-Raum bei permanentem persönlichem Sichtkontakt für maximal **60 Minuten**

Dokumentation

Jede FEM wird personenbezogen regelmäßig reflektiert und überprüft. FEM werden vorfall- und personenbezogen dokumentiert und in der jeweiligen KundInnen-Akte hinterlegt.

Die Dokumentation enthält mindestens folgende Angaben:

- Datum
- Uhrzeit
- Dauer
- Art
- Intervall
- Beteiligte
- Beschreibung des Vorfalls
- Auslösendes Verhalten
- Alternativprüfung
- Auswirkungen auf das betroffene Kind/den betroffenen Jugendlichen und die Gruppe
- ggf. Kontrollzeiten
- Begründung/Bemerkungen
- Unterschrift der durchführenden Person
- Unterschrift der Leitung

Es ist geregelt, wer nach der Anwendung von FEM in welcher Form zu informieren ist. FEM werden dem Sorgeberechtigten gemeldet. Bei FEM bei Gefahr im Verzug hat dies unverzüglich zu geschehen. Dies ist in der Dokumentation zu vermerken.

Entwicklungen und Ereignisse die das Kindeswohl in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder-, Jugend und Eingliederungshilfe gefährden

[*=Pflichtangaben]

Hinweis: Es wird darum gebeten, auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu verzichten, sofern deren Kenntnis für die Bearbeitung des Sachverhaltes durch das LJA nicht erforderlich ist. Vor- und Nachnamen sollten im Folgenden mit den Anfangsbuchstaben abgekürzt werden (z.B. Max Mustermann wird mit M. M. abgekürzt).

Datum*	
Adresse des Trägers*	
Adresse der Einrichtung*	
Adresse des betroffenen Einrichtungsteils (Ort des Geschehens) *	
Benennung des Leistungsangebots lt. Betriebserlaubnis*	
Name, Telefon und E-Mail des/der Verfasser*in*	
Aktenzeichen der Einrichtung* [siehe aktuelle Betriebserlaubnis]	

Was ist vorgefallen? (Umfassende Schilderung der/des meldepflichtigen Ereignisses/Entwicklung und der auslösenden Faktoren)	
Wann? (Datum, Uhrzeit bzw. Tageszeit)	
Wo? (z.B. Zimmer der Betreuten, Außengelände, außerhalb der Einrichtung usw.)	
Welche Personen sind/waren beteiligt?	
Wer wurde informiert? (Fallverantwortliches Jugendamt, Sorgeberechtigte, Vormund, Polizei usw.)	
Name und E-Mail-Adresse der zuständigen Jugendämter	
Welche kurzfristigen Maßnahmen wurden seitens des Trägers/der Einrichtung veranlasst?	
Welche weitergehenden Maßnahmen sind noch geplant?	
Ergänzende Hinweise	

Hinweis: Bitte übersenden Sie keine Unterlagen wie z.B. (fach-)ärztliche Gutachten, Hilfeplanprotokolle etc.

☐ Die betroffenen Person(en) wurde(n) im Rahmen der Informations- und Transparenzpflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO darüber informiert, dass die Informationen zum Ereignis, zu den veranlassten Maßnahmen und ggf. ergänzenden Hinweisen an das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt, weitergeleitet werden.*

Die Datenschutzerklärung des Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie finden sie hier https://soziales.niedersachsen.de/startseite/das_landesamt/impressum/impressum-277.html

ACHTUNG: Die Möglichkeit verschlüsselte E-Mails zu empfangen bzw. zu versenden, steht dem Landesamt derzeit nicht zur Verfügung. Sofern keine personenbezogenen Daten übermittelt werden, ist eine Übersendung dieses Formulars via unverschlüsselter E-Mail zulässig (meldepflichten.sgb8@ls.niedersachsen.de). Anderenfalls ist das besondere elektronische Behördenpostfach (BeBPo) für die Übermittlung zu nutzen, da aus Datenschutzgründen eine verschlüsselte digitale Übersendung erforderlich ist. Die hierfür erforderliche Safe-ID des Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt lautet: DE.Justiz.1a7023f7-9f9e-4862-b21d-35b3e491ad30.68e2

[nur von der Sachbearbeitung des Niedersächsischen Landesjugendamtes auszufüllen]

Weiteres Vorgehen / Bearbeitungsstatus: Beschreibung des Tätigwerdens (Aufgabenwahrnehmung)	☐ ohne weitere Bearbeitung ☐ mit weiterer Bearbeitung ☐ mit weiterer Bearbeitung und Folgeaufträgen
Fachliche Einordnung der Meldung (mehrfach Nennungen möglich)	☐ Sexuelle Grenzverletzung(en) unter Betreuten ☐ Sexuelle Grenzverletzung(en) durch Betreuer*in ☐ Sexuelle Grenzverletzung(en) durch Externe oder Dritte ☐ Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen (z.B. psychischer oder körperlicher Art) ☐ Personenschaden / Übergriffe auf Mitarbeitende ☐ Straf- und Gewalttaten durch Betreute ☐ Massive Selbst- und Fremdverletzungen ☐ Time Out, FEM (z.B. Festhalten zur Ruhigstellung der Betreuten / Zimmerarrest) ☐ Beschlüsse gem. § 1631b Abs. 2 BGB ☐ Strafverfolgung -verfahren gegenüber Mitarbeitende / Eintragung in Führungszeugnissen ☐ Krankheiten mit hohen Infektionsrisiko / meldepflichtige Krankheiten / Pandemie ☐ Erhebliche Beschädigung der Wohngebäude (z.B. Brand, Sturm, Wasser, usw.) ☐ Todesfall, Suizid ☐ Besondere Schwierigkeiten in der Personalausstattung ☐ Längere und/oder wiederholte Abgänglichkeiten von Betreuten ☐ Sonstiges (Bitte beschreiben, Nennung der Gründe)
Sonstiges	
Bearbeitet von	

Quellenangaben

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Umgang mit Gewalt und Aggression

Online verfügbar unter:

https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Umgang-mit-Gewalt/Umgang-mit-Gewalt_node.html

[02.02.2018]

Bürgerliches Gesetzbuch

Online verfügbar unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

[02.02.2018]

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (2008)

Online verfügbar:

<https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html>

[02.02.2018]

UN-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2008)

Online verfügbar unter:

<https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

[02.02.2018]

UN-Kinderrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)

Online verfügbar unter:

<https://www.kinderrechtskonvention.info>

Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Fachliche Empfehlungen zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM) in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Online verfügbar unter:

https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen/190212_empfehlungen_fem.pdf&ved=2ahUKEwid4czqgMmMAxWLRfEDHfb8MPcQFnoECBkQAQ&usg=AOvVaw0egf6H3xJMXyC6-fW9RVFu